

1. Anwendungsbereich

1.1 Bestellungen durch WSW erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern deren Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vorher mit WSW vereinbart wurde.

Für Dienstleistungen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen für Beratungs- und Dienstleistungen (siehe Seite 4 ff. dieses Dokumentes).

1.2 Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, bedürfen der schriftlichen Bestätigung WSW.

1.3 Bei Rahmenaufträgen ist der jeweilige Abruf Bestandteil der Bestellung.

1.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf WSW nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

1.5 Diese AEB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen WSW und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1.6 Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen

1.7 WSW verwendet diese AEB nur gegenüber Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

1.8 Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer AEB als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen.

Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AEB übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositives Recht.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von WSW innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Annahmefristen vereinbart werden. Ansonsten ist WSW berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich WSW die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen, welche von WSW dem Lieferanten im Rahmen der Angebotserstellung und/oder der vertraglichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, erhält dieser leihweise; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WSW nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von WSW zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen; Abtretung

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus/DDP“ (Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

3.3. Der Kaufpreis ist mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar.

3.4. Rechnungen müssen entsprechend den Vorgaben von WSW in ihrer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruht.

3.6. WSW ist berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

3.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WSW, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. WSW kann jedoch mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, WSW unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzugs.

4.3 Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von WSW nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse von WSW an der Leistung des Lieferanten beeinflussen, ist WSW berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen WSW nicht geltend gemacht werden.

5. Lieferpapiere

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von WSW anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von WSW zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung

WSW ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7. Mängelhaftung

7.1 Sämtliche gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen WSW ungekürzt zu. Insbesondere ist WSW berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.2 Die Ansprüche WSW wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung. § 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.

8. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, WSW insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

8.2 Wird WSW wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht ihr der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur, wenn WSW zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherung dieser Ansprüche eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies WSW auf Verlangen nachzuweisen.

9. Geheimhaltungspflichten

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von WSW offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Freistellung von Ansprüchen aus dem Mindestlohn-gesetz

Der Lieferant verpflichtet sich, WSW von sämtlichen Ansprüchen Dritter voll umfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen WSW aufgrund von oder in Zusammenhang mit der Verletzungen des MiLoG durch den Lieferanten und / oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die gegen WSW nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AentG geltend gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen, resultierende Bußgelder und Kosten der Rechtsverteidigung.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Leistungsort für die vertraglichen Pflichten von WSW (insbesondere für ihre Zahlungen) ist ihr Geschäftssitz.

11.2 Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des Lieferanten dürfen bei WSW für interne Zwecke gespeichert werden.

11.3 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per E-Mail. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig sein, so wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

11.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Er-

füllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Krailling. WSW hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Lieferanten oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

12. Kontaktdaten

WSW Software GmbH

Fußbergstr. 1
82 131 Gauting

Geschäftsführer: Klaus Mürer
HRB 171088 Amtsgericht München
Umsatzsteuer-ID DE814915483
<http://www.wsw-software.de>

Besondere Bedingungen für den Einkauf von Beratungs- und Dienstleistungen

1. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

Diese besonderen Bedingungen für den Einkauf von Beratungsleistungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WSW.

Sie sind im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Bestellung zugrundeliegenden Einzelauftrag beziehungsweise dem zugrundeliegenden Vertrag anwendbar.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1 Der Vertragspartner erbringt die durch WSW beauftragten Beratungsleistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von WSW notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die in dem Vertrag über die Beratungsleistungen festgelegten oder auf die in einer diesem Vertrag zugrundeliegenden Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen.

2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.

2.3 Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner WSW unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, WSW über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und WSW sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von WSW, ob auf Grundlage der neuen Erkenntnisse die Beauftragung der Beratungsleistungen weiter Bestand haben soll, darf die Bearbeitung durch den Vertragspartner nicht weitergeführt werden.

2.4 Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, WSW über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung

sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber WSW unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.5 Die Beauftragung weiterer Berater bleibt WSW vorbehalten. Der Vertragspartner hat WSW über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig schriftlich zu informieren und auf Wunsch von WSW bei der Auswahl zu beraten. Soweit WSW dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit WSW und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen und auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.6 Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst zu erbringen. WSW und der Vertragspartner einigen sich vor Ausführung der beauftragten Leistungen über den Ort der jeweiligen Leistungserbringung durch den Vertragspartner. Ist nichts Anderes vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung durch den Vertragspartner in den Räumen von WSW. Die Leistungserbringung durch den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich durch eigene angestellte Mitarbeiter desselben. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) durch den Leistungserbringer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WSW zulässig.

2.7 Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von WSW zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von WSW auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch WSW weisungsbefugt.

2.8 Der Vertragspartner darf WSW rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind. Dies gilt auch für Erklärungen für WSW, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind. Finanzielle über den Auftrag durch WSW hinausgehende Verpflichtungen darf der Vertragspartner für WSW nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch WSW begründen

2.9 WSW ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern beziehungsweise zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

3. Preise

3.1 Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn es ist vertraglich etwas Anderes vereinbart.

3.2 Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er WSW zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3.3 Die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt monatlich nach erbrachten Zeiteinheiten. Der Vertragspartner hat die erbrachten Leistungen durch eine konkrete Auflistung inklusive der geleisteten Stunden gegenüber WSW jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar darzulegen.

3.4 Ist absehbar, dass das Beratungsziel durch den Vertragspartner nicht oder nicht fristgemäß erreicht wird, kann WSW den Vertrag vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen er-

folgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für WSW verwertbar sind.

4. Termine

4.1 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Zugang der Bestellung einen Terminplan zu erstellen und WSW zu übergeben. Daraus müssen sich sämtliche kontrollfähige Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen durch den Vertragspartner ergeben. Diesen Terminplan, der Vertragsbestandteil der Bestellung durch WSW wird, hat der Vertragspartner gemeinsam mit WSW abzustimmen

4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4.3 Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden.

5. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

5.1 Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind WSW übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von WSW als sonstige elektronische Medien beziehungsweise auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat WSW dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Fertigstellung der beauftragten Leistungen oder durch Beendigung des Vertrages aus sonstigem Grund. Der Vertragspartner ist berech-

tigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner WSW jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und WSW von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich WSW in Annahmeverzug befindet.

5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas Anderes gilt bei einer Kündigung durch WSW oder bei einer Kündigung durch den Vertragspartner aus Gründen, die WSW zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch WSW ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu.

6. Abnahme

6.1 WSW hat, sofern nichts Anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

6.2 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn WSW die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn WSW die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner WSW schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

7. Schutzrechte, Know-How

6.1 WSW steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an

den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von WSW, ohne dass es einer zusätzlichen Vergütung durch WSW bedarf.

2. Der Vertragspartner überträgt WSW die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

6.3 Der Vertragspartner stellt WSW von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziffer 6.1 und 6.2 entstehen, frei.